

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

**72. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Bereich Freibad/Naherholungsgebiet“ in Gangelt im Parallelverfahren;  
hier:**

**1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)**

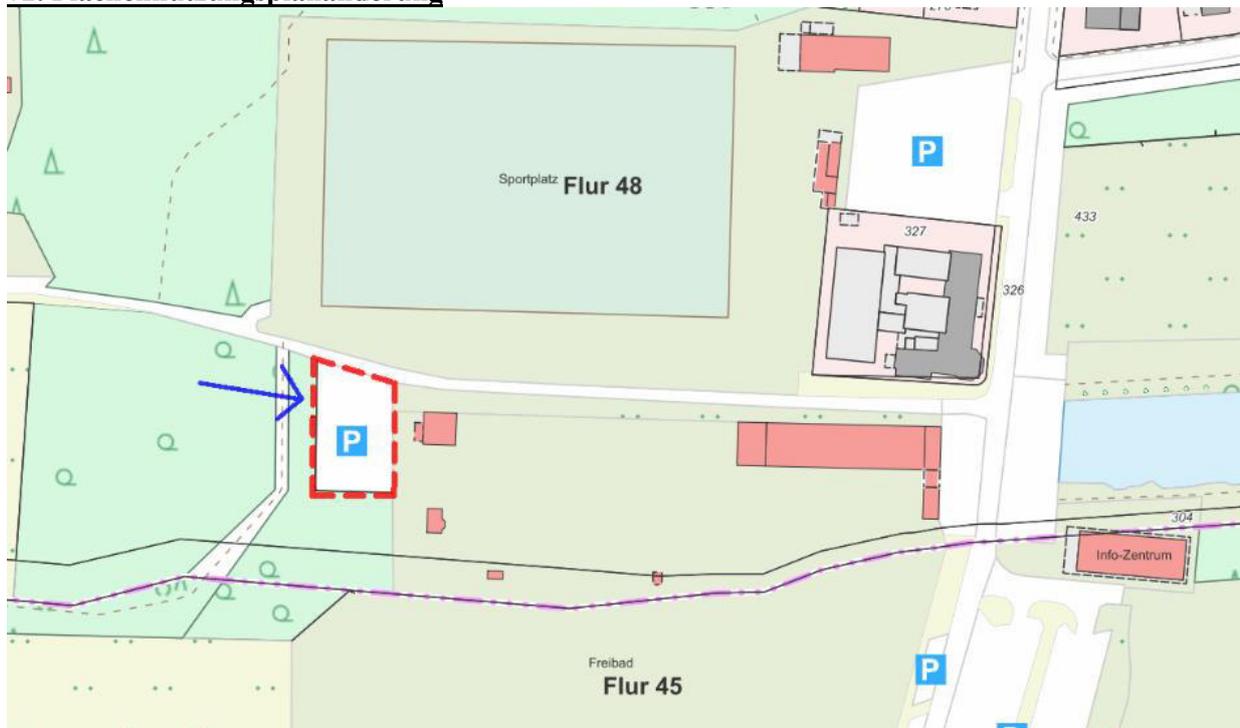
**2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)**

**Zu 1.:** Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 30.01.2024 beschlossen, den Flächennutzungsplan in seiner 72. Änderung zu ändern. Gesetzliche Grundlage für das Bauleitplanverfahren ist § 2 Abs. 1 des BauGB.

Das Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Bereich Freibad/Naherholungsgebiet“. Weitere wesentliche Planungsziele bestehen in der adäquaten Unterbringung von Geflüchteten sowie in der generellen Wahrung gesunder Wohnverhältnisse.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Kartenauszug (ABK) durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

### **72. Flächennutzungsplanänderung**



Auszug aus der Amtlichen Basiskarte (ABK)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 30.01.2024 ebenfalls beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 88 „Bereich Freibad/Naherholungsgebiet“ aufzustellen.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Gangelt, Flur 48, Flurstück 433 und hat eine Größe von 650 m<sup>2</sup> (Teilfläche).

**Zu 2.:** Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 30.01.2024 ebenfalls beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für das Verfahren der 72. Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 im Parallelverfahren erfolgt auf der Grundlage der in der Sitzung vorgestellten Planfassungen sowie Begründungen und findet in der Zeit vom

**16.02.2024 bis einschließlich 18.03.2024**

während der allgemeinen Dienststunden **montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, statt.**

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail ([info@gangelt.de](mailto:info@gangelt.de)) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Gemeinde Gangelt unter dem Link [www.o-sp.de/gangelt](http://www.o-sp.de/gangelt)  $\implies$  Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

**Erklärung**

Der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 72. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 88 „Freibad/Naherholungsgebiet“ im Parallelverfahren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 72. Flächennutzungsplanänderung und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Freibad/Naherholungsgebiet“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 30.01.2024 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 31.01.2024

Willems  
Bürgermeister